

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

28

21. FEB. 1969

---

Gesetz: MTB II § 38; SR 2 a MTB II Nr. 16

Leitsätze:

Der Betriebshandwerker (Arbeiter einer technischen Betriebsgruppe) einer Standortverwaltung, der die in sein Fach fallenden Arbeiten für Kasernen und sonstige Liegenschaften des Standortbereichs teilweise an Ort und Stelle, teilweise in der Werkstatt erledigt, hat in der Werkstatt seine "ständige Arbeitsstelle" im Sinne der Nr. 16 Abschn. 1 Buchst. a SR 2 a MTB II. Es kommt nicht darauf an, wie häufig er dort arbeitet. Ihm steht bei Arbeiten außerhalb der Werkstatt unter den übrigen Voraussetzungen der genannten Bestimmung die dort geregelte Ausbleibezulage zu.

Aktenzeichen: 3 AZR 470/68

Urteil des BAG vom 21. Februar 1969

LAG Baden-Württemberg  
(Mannheim)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 470/68

6 Sa 51/68 Baden-Württemberg  
(Mannheim)

28

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
21. Februar 1969

gez. Groll,  
Regierungshauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 1969 durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Bernard und Lichtenstein für Recht erkannt:

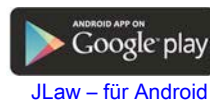
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. September 1968 - 6 Sa 51/68 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 29. März 1968 - 3 Ca 307/67 - abgeändert:  
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 68,05 DM (i.W.: Achtundsechzig 5/100 Deutsche Mark) zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der beklagten Bundesrepublik als Elektriker für die Standortverwaltung in K beschäftigt. Er gehörte zu einer technischen Betriebsgruppe, die für die Kasernen und sonstigen Liegenschaften des Standortbereichs die jeweils anfallenden Arbeiten technisch-handwerklicher Art zu erledigen hat. Der Kläger wie die übrigen Arbeiter seiner Betriebsgruppe führten ihre Arbeiten teilweise an Ort und Stelle, teilweise in einer Werkstatt in einem Dienstgebäude der Standortverwaltung aus. Im März 1967 war der Kläger an 16 von 21 Arbeitstagen an örtlich verschiedenen Arbeitsstellen und während der restlichen Zeit in der Werkstatt beschäftigt.

Für das Arbeitsverhältnis gelten der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) und die Sonderregelungen 2 a für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SR 2 a MTB II). Bis zum 31. Januar 1967 gewährte die Beklagte dem Kläger die in Nr. 16 Abschn. 1 Buchst. a SR 2 a MTB II vorgesehene Ausbleibezulage aufgrund von Einzelabrechnungen. Nach einer Arbeitsplatzüberprüfung durch die zuständige Vorprüfungsstelle zahlte die Beklagte dem Kläger nicht mehr die Ausbleibezulage, sondern die in Nr. 16 Abschn. 2 SR 2 a MTB II vorgesehene Pauschvergütung. Diese blieb im Monat März 1967 um 68,05 DM hinter dem Betrag zurück, der dem Kläger als Ausbleibezulage nach Nr. 16 Abschn. 1 SR 2 a MTB II zu zahlen gewesen wäre.

Die Sonderregelungen lauten, soweit sie für diesen Rechtsstreit bedeutsam sind:

"Nr. 16

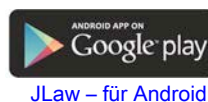
Zu § 38 - Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen  
und Dienstgängen

Zu § 39 - Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Für nachstehende Fälle treten an die Stelle der §§ 38 und 39 folgende Regelungen:

- (1) a) Der Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle erhält bei einer dienstlichen Verwendung auf einer Arbeitsstelle oder einem Arbeitsplatz, die mindestens 4 km Luftlinie oder 5 km Wegstrecke von der Grenze seiner regelmäßigen Arbeitsstelle entfernt sind, neben den Fahrkosten für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibzeit eine Ausbleibezulage als Aufwandsentschädigung. Die Ausbleibezulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibzeit bei einer Ausbleibzeit von

mindestens 3 bis 6 Stunden 0,30 DM,

über 6 bis 12 Stunden 0,65 DM,

über 12 Stunden 0,75 DM

für die Stunde. Diese Sätze ermäßigen sich um 20 v.H. für die weitere Zeit, wenn die Ausbleibzeit ohne Unterbrechung am gleichen Ort länger als einen Monat dauert. Bei einer Ausbleibzeit von weniger als 3 Stunden wird die Zulage nicht gezahlt.

.....

- (2) a) Der Arbeiter, dessen Arbeitsplatz örtlich ständig wechselt (z.B. Meßgehilfe oder Arbeiter einer landwirtschaftlichen Gruppe) und der regelmäßig oder in kurzen Abständen wiederkehrende auswärtige Dienstgeschäfte verrichtet, die nicht als Dienstreisen im Sinne des § 2 Abs. 2 BRKG gelten, erhält - auch für Dienstgänge - eine monatliche im voraus zahlbare Pauschvergütung. Die Pauschvergütung beträgt in den Ortslohnklassen I und II 34,-- DM und in der Ortslohnklasse III 28,-- DM.
- b) Neben der Pauschvergütung sind gegebenenfalls Trennungsgeld nach § 3 Trennungsgeldverordnung und Ersatz für Fahrauslagen zu zahlen.
- c) Durch die Pauschvergütung sind die durch die Dienstgeschäfte entstehenden Mehrkosten, insbesondere Zehrkosten, aber auch sonstige Nebenkosten, wie Fernspreckgebühren für Ortsgespräche usw., abgegolten.

....."

Der Kläger hat das Vorgehen der Beklagten beanstandet und mit der Klage den Betrag von 68,05 DM mit der Begründung gefordert, er gehöre zu den Arbeitern "mit ständiger Arbeitsstelle", denen die Ausbleibezulage zustehe; seine "ständige Arbeitsstelle" sei die Werkstatt, weil sie der Mittelpunkt seiner Arbeitsleistung und der Ausgangspunkt für seinen Außeneinsatz sei.

Die Beklagte wehrt sich gegen den Klageanspruch. Sie ist der Auffassung, der Kläger habe keine "ständige Arbeitsstelle". Die Werkstatt sei für ihn nur die "Ausgangsarbeitsstelle". Deshalb komme nur die Pauschalvergütung für Außenarbeit in Betracht.

In beiden Vorinstanzen war die Klage erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

### Entscheidungsgründe:

1. Aus den vom Arbeitsgericht herangezogenen Protokollnotizen läßt sich für die zwischen den Parteien strittige Frage nichts herleiten. Nach der Protokollnotiz zu § 15 Abs. 8 MTB II ist der in Nr. 16 Abschn. 1 Buchst. a SR 2 a MTB II verwendete Begriff der "Arbeitsstelle" weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Er umfaßt z.B. die Dienststelle oder den Betrieb, während unter dem Arbeitsplatz der Platz zu verstehen ist, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet. Nach einer weiteren Protokollnotiz zu Nr. 16 Abschn. 1 Buchst. a Satz 1 SR 2 a MTB II gilt für Arbeiter bei Standortverwaltungen als "regelmäßige Arbeitsstelle" nicht der gesamte Standortbereich, sondern die "Stelle" (im Sinne von Dienststelle oder Betrieb gemäß der Protokollnotiz zu § 15 Abs. 8 MTB II), in der sich der regelmäßige Arbeitsplatz des Arbeiters befindet. Diese Protokollnotizen betreffen lediglich den Begriff der "Arbeitsstelle".
2. Der Rechtsstreit geht aber nicht um den Begriff der "Arbeitsstelle", sondern die Entscheidung hängt allein davon



ab, was unter einer "ständigen Arbeitsstelle" (SR Nr. 16 Abschn. 1 Buchst. a) zu verstehen ist im Gegensatz zu dem Arbeitsplatz, der "örtlich ständig wechselt" (Abschn. 2 Buchst. a).

Das Landesarbeitsgericht will dann von einer "ständigen" Arbeitsstelle sprechen, wenn der Arbeitnehmer regelmäßig im zeitlichen Sinn, nämlich in der Mehrzahl der Arbeitstage eines Monats, an einem festen Ort arbeitet. Dem ist der Senat nicht gefolgt.

a) Schon der Wortlaut der Tarifvorschrift spricht gegen die Auslegung des Landesarbeitsgerichts. Nr. 16 SR 2 a MTB II unterscheidet nicht zwischen solchen Arbeitern, die normalerweise an ihrem Arbeitsplatz beschäftigt werden, und anderen Arbeitern, die vorwiegend außerhalb arbeiten. Der Tarifvertrag trifft die Unterscheidung vielmehr danach, ob ein Arbeiter eine "ständige Arbeitsstelle" hat. Nach der Vorstellung der Tarifvertragsparteien sollte es also offenbar nicht darauf ankommen, wo der einzelne Arbeiter im jeweiligen Monat arbeitet, sondern vielmehr darauf, ob er, abstrakt gesehen, in seiner ständigen Arbeitsstelle eine Art beruflicher Heimat hat.

Die Fassung des Tarifvertrages läßt deshalb darauf schließen, daß die Tarifvertragsparteien unter einer "ständigen Arbeitsstelle" in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Stelle verstehen, an der nach der im Arbeitsleben herrschenden Anschauung gearbeitet werden kann und die gemäß dieser Anschauung Mittelpunkt der Arbeitsleistung auch dann bleibt, wenn auswärts gearbeitet wird.

b) Für diese Auslegung sprechen auch die in Nr. 16 Abschn. 2 Buchst. a SR 2 a MTB II angeführten Beispiele. Dort sind als Arbeiter mit ständig wechselndem Arbeitsplatz der Meßgehilfe und der Arbeiter einer landwirtschaftlichen Gruppe angeführt, nicht aber der für den Bereich des Bundesverteidigungsministeriums mit seinen umfangreichen Anlagen jeder Art geradezu typische Arbeiter einer technischen Betriebsgruppe, der sogenannte Betriebshandwerker. In Abschn. 2 wird demnach ein Arbeiter vorausgesetzt, der nach der Art seiner Arbeit ständig



- 6 -

den Ort, an dem er arbeitet, verändern muß. Es fehlt ein fester Beziehungspunkt (Mittelpunkt) für diese Arbeit. Ein solcher Mittelpunkt wird auch nicht etwa dadurch geschaffen, daß ein Raum für die Aufbewahrung des Arbeitsgeräts zur Verfügung steht. Dieser hat mit der Arbeitsleistung nichts zu tun.

Daß nach der Vorstellung der Tarifvertragsparteien der fehlende Mittelpunkt der Arbeitsleistung das entscheidende Abgrenzungsmerkmal für die in Nr. 16 Abschn. 2 SR 2 a MTB II erfaßte Gruppe von Arbeitern ist, wird bestätigt durch Nr. 11 Abschn. 2 SR 2 a MTB II. Dort ist für den ebenso umschriebenen Kreis der Arbeiter mit örtlich ständig wechselndem Arbeitsplatz bestimmt, daß der Sitz der unmittelbar weisungsbefugten Dienststelle als Beschäftigungsort für die örtliche Lohnhöhe maßgebend ist. Diese Vorschrift ist nur verständlich, wenn ein sonstiger Beziehungspunkt fehlt.

Fallen somit unter Abschn. 2 der Nr. 16 SR 2 a MTB II Arbeiter, bei denen nach der Art der Arbeit ein Mittelpunkt der Arbeitsleistung fehlt, ist anzunehmen, daß für diejenigen Arbeiter, bei denen ein solcher Mittelpunkt vorhanden ist, Abschn. 1 der Nr. 16 SR 2 a MTB II gelten soll.

c) Die hier vertretene Auslegung wird weiterhin durch das übrige Tarifwerk bestätigt. Der Arbeiter mit ständig wechselndem Arbeitsplatz kommt noch in Nr. 7 Abschn. 3 SR 2 a MTB II vor, wo Näheres über Beginn und Ende der Arbeitszeit der Arbeiter in Versorgungs- und Instandsetzungseinrichtungen sowie auf Flug-, Schieß- und Übungsplätzen gesagt ist. Hier gehen die Tarifvertragsparteien erkennbar davon aus, daß der Arbeiter in Versorgungs- und Instandsetzungseinrichtungen usw. an sich eine ständige Arbeitsstelle hat, seine Arbeitszeit aber am jeweiligen Einsatzort beginnt und endet. Davon unterschieden wird der Arbeiter mit ständig wechselndem Arbeitsplatz. Für diesen kann zur Bestimmung der Arbeitszeit ein Sammelplatz vorgeschrieben werden. Diese Unterscheidung wäre nicht erklärlich, wenn - wie

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



das Landesarbeitsgericht meint - für die Abgrenzung dieser beiden Gruppen voneinander allein der zeitlich überwiegende Einsatz maßgebend wäre.

d) Vor allem aber läßt sich die Auslegung des Landesarbeitsgerichts mit dem Zweck der Tarifregelung nicht vereinbaren. Die Nr. 16 SR 2 a tritt für den erfaßten Personenkreis an die Stelle der §§ 38 und 39 MTB II, in denen die Entschädigung und die Lohnzahlung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen geregelt sind. Die Ausbleibezulage und die Pauschvergütung sind Aufwendungsersatz, die neben dem Arbeitslohn gezahlt werden.

Nach der Auslegung des Landesarbeitsgerichts würde derselbe Betriebshandwerker - je nach dem, zu welcher Arbeit er in einem Monat eingeteilt ist - möglicherweise von Monat zu Monat Aufwendungsersatz nach unterschiedlichen Grundsätzen und dadurch in stark voneinander abweichender Höhe erhalten. In einem Monat, in dem er regelmäßig in der Werkstatt und, wie ergänzt werden müßte, in deren näherer Umgebung (Umkreis von 4 km Luftlinie oder 5 km Wegstrecke) gearbeitet hat, müßte er für die ausnahmsweise an weiter entfernten Orten angefallene Arbeit Einzelentschädigung bekommen. Diese beträgt z.B. bei achtstündiger Arbeitszeit täglich 5,20 DM; sie würde bei nur sechs Tagen auswärtiger Beschäftigung schon annähernd so hoch sein wie die Pauschvergütung der Nr. 16 Abschn. 2 Buchst. a SR 2 a MTB II in der Ortslohnklasse I, die 34,-- DM monatlich beträgt. Wäre der Arbeiter in einem anderen Monat an 10 von 21 Arbeitstagen auswärts beschäftigt, erhielte er 52,-- DM. Wäre er hingegen an 11 von 21 Arbeitstagen oder gar an jedem Arbeitstag außerhalb der Werkstatt beschäftigt, dann wäre ihm für den entsprechend höheren Aufwand nach der Auslegung des Landesarbeitsgerichts nur die Pauschvergütung zu zahlen. Es ist nicht anzunehmen, daß derartig unterschiedliche Ergebnisse von den Tarifvertragsparteien gewollt sind.

Der auffallend geringe Betrag der Pauschvergütung nach Abschnitt 2 verglichen mit der Einzelabrechnung nach Abschnitt 1 von Nr. 16 SR 2 a ist nicht zu erklären, wenn die Aufwendungen desselben Arbeiters je nach der Häufigkeit seiner auswärtigen



- 8 -

Verwendung in einem Monat nach der einen, im nächsten Monat nach der anderen Regelung ersetzt würden. Die erhebliche Differenz zwischen Einzelabrechnung einerseits und Pauschalvergütung andererseits ist vielmehr allenfalls dann verständlich, wenn die beiden Abrechnungsformen für ganz verschiedene, untereinander nicht vergleichbare Gruppen von Arbeitern vorgesehen sind.

e) Die Beklagte kann gegenüber dieser Auslegung der Nr. 16 SR 2 a MTB II nicht mit Erfolg geltend machen, der Zweck jeder Pauschalierung, die Abrechnung zu vereinfachen, werde vereitelt, wenn man den Anwendungsbereich der Pauschalvergütung so stark einenge. Soll ein pauschal bemessener Aufwendungsersatz dem an sich zu billigenden Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung dienen, wird er in der Höhe etwa den durchschnittlichen Einzelaufwendungen entsprechen müssen, wie es zum Beispiel § 18 des Bundesreisekostengesetzes vorsieht. Da dies, wie zu d) dargelegt wurde, bei der Pauschalvergütung nach Nr. 16 Abschn. 2 a SR 2 a MTB II nicht der Fall ist, kann nicht unterstellt werden, daß die Tarifvertragsparteien mit dieser Pauschalierung eine Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung treffen wollten. Dann kann vielmehr, da ein anderes Unterscheidungsmerkmal nicht ersichtlich ist, die Pauschalvergütung nach Nr. 16 Abschn. 2 a SR 2 a MTB II nur für solche Fälle gedacht sein, in denen eine Einzelabrechnung nach Nr. 16 Abschn. 1 a SR 2 a MTB II nicht sachgemäß durchgeführt werden kann, weil es an einem Beziehungspunkt fehlt.

3. Alle diese Erwägungen bestätigen die bereits aus dem Wortlaut der umstrittenen Tarifvorschrift zu 2 a der Entscheidungsgründe abgeleitete Auslegung, daß unter Arbeitern "mit ständiger Arbeitsstelle" im Sinne von Nr. 16 Abschn. 1 a SR 2 a MTB II solche Arbeiter zu verstehen sind, bei denen ein bestimmter räumlicher Mittelpunkt der Arbeitsleistung vorhanden ist, ohne daß es darauf ankommt, wie häufig der Arbeiter dort arbeitet.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

a) Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts vollzieht sich der Einsatz des Klägers in der Weise, daß er die in sein Fach schlagenden Arbeiten für Kasernen und sonstige Liegenschaften des Standortbereichs teilweise an Ort und Stelle, teilweise in einer Werkstatt in einem Dienstgebäude der Standortverwaltung erledigt. Das bedeutet, daß er die Werkstatt nicht nur zur Aufbewahrung des Arbeitsgeräts verwendet, sondern dort auch Arbeiten seines Faches ausführt oder diese mindestens vorbereitet. Dann hat aber der Kläger in der Werkstatt seinen Arbeitsmittelpunkt und damit gemäß den Ausführungen in Nr. 2 dieser Entscheidungsgründe seine ständige Arbeitsstelle im Sinne der Nr. 16 Abschn. 1 Buchst. a SR 2 a MTB II, so daß ihm eine Ausbleibezulage nach Maßgabe dieser Vorschrift zusteht.

b) Dieses Ergebnis stimmt überein mit Nr. 12 Abschn. 1 Buchst. a SR 2 d MTB II (für die Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung). Diese Vorschrift ist zwar in dem hier in Betracht kommenden Geltungsbereich (Bundesverteidigungsverwaltung) nicht anwendbar; sie ist aber in demselben Tarifwerk enthalten und darf deshalb bei der Auslegung der Nr. 16 SR 2 a MTB II herangezogen werden. Nr. 12 Abschn. 1 Buchst. a SR 2 d MTB II gilt für die bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserbaulichen Einrichtungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen beschäftigten Arbeiter. Die Vorschrift entspricht fast wörtlich der Regelung in Nr. 16 Abschn. 1 Buchst. a SR 2 a MTB II. Das heißt, sie sieht für ihren Geltungsbereich eine Ausbleibezulage nach Einzelabrechnung vor; eine Pauschvergütung gibt es nach Nr. 12 SR 2 d MTB II nicht. Da die unter Nr. 12 SR 2 d MTB II fallenden Arbeiter in ähnlicher Weise wie die Betriebshandwerker nach der Art ihrer Arbeitsleistung an verschiedenen Orten tätig werden, ist zu schließen, daß nach der Konzeption des Tarifwerks auch dem Betriebshandwerker die Ausbleibezulage nach Einzelabrechnung zustehen soll.



- 10 -

4. Kann der Kläger nach alledem die Ausbleibezulage beanspruchen, mußte die Klageforderung zugesprochen werden, da sie im übrigen nach Grund und Höhe nicht streitig ist.

gez. Hilger

Dr. Gröninger

Dr. Thomas

Bernard

Lichtenstein

